



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

357

1981

Berlin, den 11. November 1981

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
15.10. 81	Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — .....	357
15.10.81	Verordnung über die Tätigkeit von Militärabnehmern — Militärabnehmerverordnung (MAVO) - .....	368

### Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — vom 15. Oktober 1981

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung der §§ 7 und 8 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

#### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen für Wirtschaftsbeziehungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung

##### 1. Abschnitt

#### Grundsätze und Geltungsbereich

##### § 1 Grundsätze

(1) Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung und die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung (im folgenden ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung genannt) als wesentliche Voraussetzung zur Sicherung der Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft sowie der Kampfkraft der bewaffneten Organe sind integrierter Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates. Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften haben die ihnen übertragenen Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung vollständig, qualitäts-, Sortiments- und termingerecht zu erfüllen.

(2) Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung erfolgt auf der Grundlage der zentralen staatlichen militärökonomischen Planung. Die dazu erteilten speziellen Staatsaufgaben und Staatsauflagen sowie die auf Kennziffern der zentralen staatlichen militärökonomischen Planung beruhenden anderen Bedarfsforderungen sind verbindlich für die Bilanzierung und die eigenverantwortliche Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen.

##### § 2

#### Verantwortung der Leiter

Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Direktoren der Betriebe sowie die Leiter der

Einrichtungen und die Vorsitzenden der Genossenschaften (im folgenden Leiter genannt) sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Leitung, Planung, Kontrolle und Erfüllung der übertragenen Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung persönlich verantwortlich. Sie haben dazu rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Entscheidungen nachgeordneter Leiter, die gegen Rechtsvorschriften zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung verstoßen, sind von ihnen unverzüglich aufzuheben. Die persönliche Verantwortung der Leiter schließt die Pflicht zur Beantragung und Herbeiführung notwendiger Leitungs- und Planentscheidungen ein, wenn das für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung erforderlich ist.

#### Geltungsbereich

##### § 3

(1) Diese Verordnung gilt, wenn bei Wirtschaftsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 1 als Besteller auftreten:

- das Ministerium für Nationale Verteidigung,
- das Ministerium des Innern,
- das Ministerium für Staatssicherheit

sowie ihre nachgeordneten Dienststellen und Betriebe (im folgenden bewaffnete Organe genannt).

(2) Besteller im Sinne dieser Verordnung sind auch:

- die Zollverwaltung der DDR,
- die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve,
- der Ingenieur-Technische Außenhandel,
- die Staatliche Plankommission, Abteilung Regierungsaufträge,
- der VEB Spezialbau Potsdam,
- die Hauptdirektion Spezialhandel mit ihren Großhandels- und Versorgungsbetrieben,
- der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik

und weitere vom Ministerrat festgelegte Organe.

(3) Auf Antrag des zuständigen Ministers oder des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes kann der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission die Erweiterung des Geltungsbereiches dieser Verordnung zeitlich begrenzt für weitere Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für Investitionsvorhaben bzw. andere Maßnahmen festlegen, wenn dies im Interesse der Landesverteidigung zwingend erforderlich ist. Die Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gelten in dem festgelegten Umfang sowie für die festgelegte Zeit als Besteller im Sinne dieser Verordnung.